

Informationen zur Eingabe eines Gesuchs um Finanzhilfen für Theatervereine ZSV (gemäss Art. 11 Covid-Gesetz)



In den allgemeinen Grundsätzen sind die rechtlichen Grundlagen erklärt, hier werden noch ein paar Infos dazu erläutert.

Wir bitten alle Vereine ihre Gesuche **möglichst bis Mitte Dezember 2020** einzugeben, da für das Jahr 2020 im Verhältnis mehr Geld zur Verfügung steht. Für das Jahr 2021 werden erst die Gesuche für Veranstaltungen bis Ende Juni 2021 berücksichtigt, und zwar nach «first come, first served» da die gesprochenen Gelder vielleicht nicht bis Ende Jahr 2021 reichen.

Aus diesem Grund wurden auch die Voraussetzungen für die Finanzhilfen angepasst, so kann man nur noch ein Gesuch stellen, wenn die Veranstaltungen **verbindliche geplant** wurden (Probstart, Flyer, Mietvertrag usw.) **und** die Absage wegen **Behördlichen Massnahmen** erfolgte => eine blosser Empfehlung des Bundesrates oder Kantons (bleiben Sie zu Hause) gilt nicht als behördliche Massnahme, auch wenn Darsteller aus Rücksicht auf Arbeits- oder Privatleben nicht proben wollen/können.

Hier ein paar Beispiele:

Ein Gesuch kann gestellt werden:

- + Treffen von mehr als 15 Personen sind nicht erlaubt, es hat aber schon 12 Rollen im Stück (mit Regie, Souffleuse und allenfalls Regieassistenten fast nicht machbar) => es kann nicht für die Veranstaltung geprobt werden
- + Proben sind nicht möglich, weil Tanzen/Singen nicht erlaubt ist => es kann nicht für die Veranstaltung (Musical, Singstück) geprobt werden.
- + Saal/Bühne ist zu klein, um die Abstandsbestimmungen einzuhalten **und es gibt keine** variable Alternative
- + Aufführung muss abgesagt oder reduziert werden, weil ein nicht austauschbares Mitglied des Ensembles in verordneter Quarantäne ist (nicht freiwillige Quarantäne)
- + Wegen verschiedener Bestimmungen (Lockdown, verordnete Quarantäne von Darstellern, Anzahlbeschränkungen) können nicht genug Proben abgehalten werden, eine Aufführung kann qualitativ nicht verantwortet werden (z. B. bei Endproben) => **wenn** der Verein aufzeigen kann, dass die Anzahl Proben, die tatsächlich stattfinden konnten, nicht ausreichen, um die gewohnte Qualität zu halten **und weshalb** nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann
- + Wenn Mehrkosten (z. B. Mietkosten) entstehen, weil die Veranstaltung verlängert wird, da weniger Zuschauer je Vorstellung eingelassen werden können
- + Wenn die Veranstaltung reduziert durchgeführt wird, z. B. können nur 50 statt 150 Personen im Publikum sitzen und deshalb wird ein Verlust erzielt
- + Veranstaltung kann nur reduziert durchgeführt werden z. B. ohne Essen/Festbetrieb, deshalb macht der Verein Verlust (Nachweis Budget oder Vorjahre) => Bei Absage der Vorstellung, keine Erstattung, nur bei reduzierter Durchführung!
- + Wenn eine Veranstaltung vom Frühling in den Herbst verschoben wurde und nun nochmals verschoben oder gar abgesagt werden muss => **wenn** neue Kosten entstanden sind (z. B. Regiekosten, Werbekosten) die im Frühling nicht gedeckt wurden

Es kann **kein Gesuche** gestellt werden:

- Veranstaltung wird gar nicht erst geplant oder abgesagt, weil Schutzmassnahmen zu aufwändig sind oder der Proberaum zu klein ist
- Veranstaltung wird abgesagt, weil «nur» 50 Zuschauer nicht rentieren
- Weniger Publikumsaufmarsch als erhofft
- eine blosser Empfehlung des Bundesrates oder Kantons (bleiben Sie zu Hause) gilt nicht als behördliche Massnahme, auch wenn Darsteller aus Rücksicht auf Arbeits- oder Privatleben nicht proben wollen/können
- Veranstaltung wird abgesagt, weil die behördliche Schutzbestimmung ein «geselliges Zusammensein» verhindern

Wichtig ist der Nachweis der Behördlichen Massnahmen, vor allem, wenn die Massnahmen inzwischen gelockert wurden (bitte nicht nur Link angeben, sondern auch einen Print Screen machen, da die Homepage wieder angepasst wird)

Wird eine Entschädigung für eine professionelle Regie verlangt, muss abgeklärt werden, ob die Regisseurin/der Regisseur Entschädigung über die EO angefordert hat => Bestätigung verlangen.

Bei Unsicherheiten lohnt es sich, vorher bei der Geschäftsstelle telefonisch abzuklären, wie das Gesuch am besten formuliert wird.

30.11.2020 Evi Rölli-Imgrüth / 052 347 20 90 / gesuche-zsv@gmx.ch